

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Anordnung über das Blutspendewesen.**

Vom 12. August 1954

Auf Grund des § 9 der Anordnung vom 23. August 1951 über das Blutspendewesen (GBl. S. 799) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Karteikarten der Spenderkartei (§ 5 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1951) müssen für die verschiedenen Blutgruppen durch folgende Farben gekennzeichnet sein:

Blutgruppe	0 = blaue	Karteikarte,
Blutgruppe	A = gelbe	Karteikarte,
Blutgruppe	B = rote	Karteikarte,
Blutgruppe	AB = weiße	Karteikarte.

§ 2

Der Satz 2 des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1952 zur Anordnung über das Blutspendewesen (GBl. S. 72) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1954

**Ministerium für Gesundheitswesen**  
Steidle  
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung \*\*  
zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.**

Vom 25. August 1954

Der neue Kurs hat zu einer wesentlichen Steigerung des Warenverkehrs für die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern geführt. Die bestehenden Bestimmungen über die Warenbegleitscheinplicht, insbesondere für Warentransporte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin, entsprechen nicht mehr den Erfordernissen dieses verstärkten Warenverkehrs.

Deshalb wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

A.

Innerdeutscher Handel

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der Warenbegleitschein für den innerdeutschen Handel mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

(2) Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland gilt der Warenbegleitschein für den innerdeutschen Handel.

§ 2

Die Warenbegleitscheine für Transporte von der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland oder Westberlin werden vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt.

e

§ 3

Die Liste der Waren, Sachen oder Gegenstände, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

Globalsendungen

§ 4

(1) Bei Abwicklung von Verträgen, die durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genehmigt worden sind und nicht mit einer Lieferung erfüllt werden können, ist ein Globalwarenbegleitschein am Kontrollpassierpunkt zu hinterlegen. Die Teilsendungen müssen über den gleichen Kontrollpassierpunkt erfolgen, an dem der Globalwarenbegleitschein hinterlegt worden ist.

(2) Der Frachtbrief einer Teilsendung muß den nachstehenden vom Versender unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr. ....  
Warenbegleitschein Nr. ....  
beim Kontrollpassierpunkt .....  
hinterlegt.  
(Datum) (Unterschrift)“

(3) Dem Frachtbrief ist eine Übergabebescheinigung (Frachtbriefabschrift) beizugeben. Beide sind von der Versandgüterabfertigung abzustempeln. Sie müssen den Vermerk gemäß Abs. 2 tragen.

(4) Der Frachtbrief begleitet die Ware. Die Übergabebescheinigung wird am Kontrollpassierpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung ist auf dem Frachtbrief zu vermerken.

(5) Bei Postversand ist der Globalwarenbegleitschein bei der für das Einlieferungsamt zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zu hinterlegen. Jede Teilsendung muß auf der Außenseite neben der Aufschrift den nachstehenden voip Absender unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr. ....  
Warenbegleitschein Nr. ....  
beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs — Kontrollamt — hinterlegt.  
(Datum) (Unterschrift)“

In jede Teilsendung ist ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung einzulegen, der den vorstehenden Vermerk tragen muß. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Sendung, die andere wird beim Kontrollamt entnommen.

§ 5

Für den Transport von Umzugsgut zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin ist der jeweils gültige Warenbegleitschein erforderlich. Der Eigentümer des Umzugsgutes hat am Kontrollpassierpunkt bei der Durchführung der Kontrolle anwesend zu sein.

§ 6

(1) Geschenke können im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin auf dem Straßen-, Schienen- und Wasserwege mitgeführt werden.

\* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 72)

\*» 3. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1087 Ber, 1110)